

**Entwässerungssatzung
der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~18.12.2017~~xx.03.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am ~~15.12.2017~~05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nach § 53 LWG NRW dem Wupperverband, zu dessen Verbandsgebiet die Schloss-Stadt gehört, obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen.

~~(1),(3)~~ Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 LWG NRW insbesondere: Der Stadt obliegen für das Gemeindegebiet weiterhin folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 LWG NRW:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

~~2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 LWG NRW,~~

~~3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,~~

~~4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 56 LWG NRW,~~

52. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

~~(2),(4)~~ Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelungen, Durchsetzung und Befreiung vom des Anschluss- und Benutzungszwang. stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung

~~oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.~~

~~(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.~~

~~(3)(6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Wupperverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Wupperverband im Benehmen mit der Stadt.~~

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von ~~der Stadt~~dem Wupperverband selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten, ~~z.B. dem Wupperverband~~, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden und von ihr als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage, ~~nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen und die Druckstationen (Pumpenschächte).~~
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Wupperverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann nach Anhörung des Wupperverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen haterfüllt sind. Auf Antrag der Stadt kann in Außengebieten die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen werden, wenn die Untere Wasserbehörde die Befreiung erteilt. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt oder der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).
- (3) ~~Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 5 LWG NRW Gebrauch macht.~~

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht,

das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene ~~gemeindliche~~ Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten; soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach- ~~und~~ Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist.

18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

~~16.~~19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen ~~mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie~~ den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt und der Wupperverband kann können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie ~~kann können~~ das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagentorvorflächen anfällt, nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

- ~~(7)~~(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- ~~(8)~~(9) Die Stadt kann ~~auf Kosten des Indirekteinleiters~~ die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Wuppverband oder die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- ~~(2)~~ Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann ~~von der die~~ Stadt in Abstimmung mit dem Wuppverband eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage ~~angeordnet~~ werden anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Wuppverband eine Pflicht zur ~~Vorbehandlung~~ Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.
- ~~(2)~~(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein nachweislich geeignetes Feststoffrückhaltesystem geführt werden.
- ~~(3)~~(4) Die Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Wuppverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- ~~(4)~~(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 ~~und 3~~ dieser Satzung. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne~~

~~Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird.~~

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer ~~kann wird~~ auf Antrag durch die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz-~~oder Niederschlagswasser~~ ganz oder teilweise befreit ~~werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.~~
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung. ~~Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.~~

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser und Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung / Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch dieses Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 6 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) ~~Führt die Stadt~~Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. ~~Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Anschlussleitung trifft die Stadt.~~
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte (DN 1000 mm) vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauenebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die Rückstauenebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht DN 1000 mm) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert

oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungs- / Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen sowie digital zu übermitteln.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

(4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanchlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

~~(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verschließen und mittels Bildaufnahme zu dokumentieren des Anschlussnehmers.~~

~~(5)(6) Für Grundstücke, mit einer befestigten Fläche, die größer als 800 qm ist, ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 T 100 zu erbringen.~~

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen~~Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen~~

~~(1) Neuerrichtete, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme der Leitungen durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

~~(2) Bestehende, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind gemäß der SÜwVO Abw. durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für

bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) ~~Die Stadt~~Der Wupperverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind ~~der Stadt~~dem Wupperverband mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter ~~der Stadt~~dem Wupperverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18**Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Wupperverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und dem Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt, des Wupperverbandes sowie nachweislich von denen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ~~gemeindlichen~~ Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt bzw. dem Wupperverband zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt ~~der Verpflichteten sind zu beachten.~~

§ 19**Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer, der Nutzungsberechtigte und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Wupperverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und dem Wupperverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Wupperverband haften~~n~~ nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften~~n~~ auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 4.5. § 8 Abs. 3 kein geeignetes Feststoffrückhaltesystem betreibt.
 - 5.6. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 6.7. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 7.8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - 8.9. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.
 - 9.10. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.
 - 10.11. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 - 11.12. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 - 12.13. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.
 - 13.14. § 14 Abs. 4-5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 - 14.15. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.
 - 15.16. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine

oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

~~16.~~17. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder des Wupperverbandes daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß ~~§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG~~ § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu ~~150.000,00~~ 150.000,00 EUR geahndet werden.

~~(3)~~(4) Bei Verstößen gegen §§ 7 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 3 bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für Reinigung und ggf. notwendigen Umbau der öffentlichen Abwasseranlage auferlegt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.~~2018~~2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~25.11.2008~~18.12.2017 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampflich	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N _{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l

Phosphor (P), gesamt

50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB

< 4

CSB-Abbau nach 24 Stunden

mind.75 %

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA-Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).